

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



17.11.2017

**Beschlussantrag Nr. : 297-2017**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeister  
**Verantwortlich für die Umsetzung:** FB Personal  
**Budget / Produkt:**

## **Beratungsfolge**

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017			
Stadtrat	13.12.2017			

## **Beschlussgegenstand:**

Aufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen

## **Antragsinhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und § 8 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) die Gewährung einer monatlichen Aufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen in Höhe von 256,00 Euro rückwirkend ab dem 06.03.2017.

## **Begründung:**

Gemäß § 21 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG LSA) i. V. m. § 1 der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) wird das Amt des Oberbürgermeisters nach der Einwohnerzahl der Stadt Bitterfeld-Wolfen eingestuft. Maßgebend ist nach § 8 KomBesVO die vom Statistischen Landesamt für den Stichtag 30.06. des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl. Das sind in der Stadt Bitterfeld-Wolfen per 30.06.2016 40.116 Einwohner. Das Amt des Oberbürgermeisters wird somit in die Besoldungsgruppe B 4 eingestuft.

Außerdem erhält der Oberbürgermeister nach § 6 KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe gemäß § 7 KomBesVO ebenfalls auf der Einwohnerzahl zum besagten Stichtag basiert und sich bei bis zu 50.000 Einwohnern in einer Spanne von 241,00 Euro bis 271,00 Euro zu bewegen hat. Die bisherige monatliche Aufwandsentschädigung beträgt auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 059-2010 vom 17.03.2010 seit dem 01.01.2010 266,00 Euro, basierend auf einer damals maßgeblichen Einwohnerzahl von 46.355.

Die nunmehr zur Beschlussfassung vorgeschlagene Aufwandsentschädigung in Höhe von 256,00 Euro pro Monat wurde analog zur bisherigen Vorgehensweise anhand der konkreten Einwohnerzahl im Rahmen der Einwohnerspanne nach § 7 Abs. 1 KomBesVO wie folgt berechnet:

- Es wurde bei einer Einwohnerzahl von 30.001 (untere Einwohnergrenze) eine Aufwandsentschädigung von 241,00 Euro (niedrigster Aufwandsentschädigungsbetrag) und bei einer Einwohnerzahl von 50.000 (obere Einwohnergrenze) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 271,00 Euro (höchster Aufwandsentschädigungsbetrag) angenommen.

- Einer Einwohnerspanne von 19.999 Einwohner (aufgerundet 20.000 Einwohner) entspricht somit eine finanzielle Spanne von 30,00 Euro, so dass 1.000 Einwohnern innerhalb dieser Spanne ein Betrag von 1,50 Euro innerhalb dieser Spanne entspricht.
- Die Stadt Bitterfeld-Wolfen liegt mit 10.115 Einwohnern über der unteren Einwohnergrenze von 30.001 Einwohnern. Dies ergibt bei einem Betrag von 1,50 Euro pro 1.000 Einwohner einen Betrag von insgesamt 15,17 Euro (10.116 TEW/1.000\*1,50 Euro), der dem niedrigsten Aufwandsentschädigungsbetrag von 241,00 Euro hinzuzurechnen ist.
- Die sich daraus ergebende Summe von 256,17 Euro wurde sodann entsprechend der Rundungsregeln auf volle Euro und damit auf 256,00 Euro abgerundet.

Insofern wird die Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 256,00 Euro monatlich als angemessen angesehen. Da die hier relevante Einwohnerzahl per 30.06.2016 der Verwaltung erst am 19.10.2017 durch das STALA bekannt wurde, konnte dieser Beschlussantrag nicht früher eingereicht werden. Die insoweit überzahlten Beträge von 10,00 Euro pro Monat werden ordnungsgemäß mit künftigen Zahlungen verrechnet.

**Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)

Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetz - LBesG LSA)

Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO)

Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?** Beschluss Nr. 059-2010 vom 17.03.2010

**Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?** keine

**b) aufzuheben?** keine

**(Beschlussnummer/Jahr)?**

**Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)**

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

**Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:**

**a) Untersachkonten: Produkt 11.11.01 USK 50110 40001**

**b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):**

**c) Betrag in € einmalig: keine**

**d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: Einsparung von 120,00 Euro/Jahr, da Aufwandsentschädigung um 10,00 Euro monatlich niedriger liegt als bisher**

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **297-2017**

**Anlagen:**

keine